

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

COVID-19

Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits-
und Bildungsbehörden

Für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und
eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: + 43 1 531 20-0

bmbwf.gv.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711-0

sozialministerium.at

Inhalt

Einleitung.....	4
Corona-Kommission	5
Verfahrensleitlinien.....	6
Kooperation zwischen den Bildungsbehörden/-einrichtungen und den Gesundheitsbehörden	6
Rolle Bildungsbehörde und Schulen	6
Rolle Bezirksverwaltungsbehörde/Gesundheitsbehörde.....	6
Allgemein geltende Hygienebestimmungen	8
Leitlinie: Umgang der Schulen mit COVID-19-Verdachtsfällen.....	10
Szenario A – Schüler/in mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist in der Schule anwesend.....	10
Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist in der Schule anwesend.....	11
Szenario C – Person mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist nicht in der Schule anwesend.....	12
Anleitung für Schulleitungen und Pädagog/inn/en zur Durchführung von PCR-Tests an ihrer Schule	13
Verdacht auf COVID-19? Erläuterungen zum Vorgehen der Gesundheitsbehörden	15
Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe	15
Kinder ab der 5. Schulstufe / Erwachsene.....	15
Vorgangsweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall – Kontaktpersonenmanagement	16
Überprüfen von Symptomen an der Bildungseinrichtung (z. B. Temperaturmessungen) ..	17
Anhang	18
Ansprechpartner und Kontaktstellen	18
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	18
Servicestellen der Bildungsdirektionen	18

Einleitung

Eine einheitliche, zwischen den Bildungseinrichtungen und den Gesundheitsbehörden abgestimmte Vorgehensweise, wie im Falle von Verdachts- und Erkrankungsfällen bei Schüler/inne/n, Lehr- und Verwaltungspersonal vorzugehen ist, ist wesentlich, um allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit zu geben und die Bildungseinrichtungen in der Umsetzung zu unterstützen.

Dieses Dokument stellt somit die Basis für ein gesamtheitliches Hygiene- und Präventionskonzept am Standort dar und liefert Verfahrensleitlinien für Bildungseinrichtungen und Gesundheitsbehörden.

Was die generellen Richtlinien aber nicht ersetzen können, ist das umsichtige Agieren vor Ort. Die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten sind an Schulen zum Teil sehr unterschiedlich, und die verschiedenen Altersgruppen erfordern differenzierte Herangehensweisen bei der Umsetzung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen. Deshalb sind die Organisationsleistung am Schulstandort und Fingerspitzengefühl im Umgang mit auftretenden Problemen von zentraler Bedeutung. Ein/e COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/r am Schulstandort ist daher die zentrale Ansprechperson in allen Fragen innerhalb und außerhalb der Schule. Unterstützt wird diese/r am Schulstandort durch ein Krisenteam, das auf Basis der laufenden Informationen von Gesundheitsbehörde, Bildungsdirektion und Bildungsministerium die aktuellen Maßnahmen umsetzt. Verantwortlich für das unmittelbare Krisenmanagement und die Koordination der Maßnahmen ist primär die Schulleitung.

Über die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind alle am Standort befindlichen Personen auf jeweils geeignete Weise in Kenntnis zu setzen und zu schulen. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert die Möglichkeit zu schaffen, mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über digitale Kanäle zu kommunizieren und die Wartung von schüler/innenrelevanten Daten aktuell zu halten.

Corona-Kommission

Die Corona-Kommission ist ein beratendes Gremium aus Wissenschaftler/inne/n und politischen Expert/inn/en des Bundes und der Bundesländer, welches eine evidenzbasierte Risikoeinschätzung der COVID-19 Situation in Österreich abgibt. Die Risikoeinschätzung der Corona-Kommission erfolgt auf Basis einer quantitativen und qualitativen Beschreibung der epidemiologischen Lage anhand von Indikatoren (Übertragbarkeit/Fälle, Quellensuche/Cluster, Ressourcen im Gesundheitswesen, Testungen) aufbereitet durch AGES und GÖG und unter Berücksichtigung rezenter Entwicklungen (Testungen, Impfungen, Virusvarianten etc.). Im Rahmen der Kommissionsarbeit werden zudem auf Basis der detaillierten Risikobeurteilung geeignete Handlungsoptionen zur Risikoreduktion abgeleitet.

Auf Basis dieser Empfehlungen erlässt die Bildungsbehörde die entsprechenden Verordnungen und Erlässe gemäß den Maßnahmen, die zu den Risikostufen im Schulbereich gesetzt werden. Die zuständige Bildungsdirektion informiert dann die Schulen. Definierte Rahmenbedingungen ermöglichen zudem flexible Maßnahmensetzung am Schulstandort.

Nach wie vor gelten folgende, von der Kommission im Vorjahr abgegebenen Empfehlungen zur Anwendung der Maßnahmen im Schulbereich:

Angesichts der unterschiedlichen Infektionslage unter Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 19 Jahren empfiehlt die Corona-Kommission den regionalen Bildungsbehörden und dem BMBWF,

1. die tatsächliche Risikolage unter den verschiedenen Altersgruppen und in den verschiedenen Bezirken sorgfältig zu analysieren, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen, welche der Risikolage Rechnung tragen, aber nicht überschießend sind (Güterabwägung zwischen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen und Ergreifen gelinder Mittel).
2. aus diesem Grund den Schulbetrieb in der Primarstufe und Sekundarstufe I auch in Bezirken mit sehr hohem Risiko unter verstärkten Hygienemaßnahmen aufrecht zu erhalten

Verfahrensleitlinien

Kooperation zwischen den Bildungsbehörden/-einrichtungen und den Gesundheitsbehörden

Rolle Bildungsbehörde und Schulen

- An jeder Bildungsdirektion gibt es einen Krisenstab bzw. eine Servicestelle. Diese dient als Anlaufstelle für COVID-19-bezogene Fragestellungen. Sie steht Schulleitungen beratend und unterstützend zur Seite.
- Die Schulleitung hat im Falle eines Verdachts auf COVID-19 die Gesundheitsbehörde zu informieren. Hierzu sind in den Bundesländern unterschiedliche Meldewege vorgesehen. Die Schulleitung wird über den jeweils vorgesehenen Prozess und die dafür notwendigen Kontaktdaten von der lokalen Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt. Mit der Meldung an die Gesundheitsbehörde über die jeweils vorgesehenen Kanäle ist die gesetzliche Meldepflicht der Schulen erfüllt.
- Die Schulleitungen unterstützen die zuständige Gesundheitsbehörde bei der Kontaktpersonenerhebung und -klassifizierung z. B. durch Bereitstellung von Namenslisten, Kontaktdaten, Raum- und Sitzplänen.
- Um ein einfaches, gut koordiniertes Vorgehen an Schulen zu gewährleisten, kommt für die Erhebungen im schulischen Bereich das Standortprinzip zum Tragen. Entscheidend ist damit die regionale Zugehörigkeit der Schule und nicht der Wohnort der Schüler und Schülerinnen, die diese Schule besuchen.

Rolle Bezirksverwaltungsbehörde/Gesundheitsbehörde

- Für die Durchführung der nach Epidemiegesetz erforderlichen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zuständig. Die Gesundheitsbehörde sorgt für rasche Erreichbarkeit für die Schulleitungen (entweder über 1450 oder die Bezirksbehörde, je nach Festlegung im Bundesland).
- Die Kontaktpersonenerhebung und -klassifizierung¹ werden von der für den Schulstandort zuständigen Gesundheitsbehörde durchgeführt.
- Die Gesundheitsbehörde trifft die Entscheidung, ob der Klassenverband bzw. die Betreuungspersonen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 4. Schulstufe aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos der Kinder unter 10 Jahren auch bei allfällig engem Kontakt als Kontaktperson der Kategorie II festgelegt werden können².

¹ siehe „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“

² siehe „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter“

- Die für den Schulstandort zuständige Gesundheitsbehörde kontaktiert die Wohnsitz-Gesundheitsbehörde hinsichtlich der Setzung weiterer Maßnahmen. Der Schulleitung kommt in diesem Prozess keine Aufgabe zu.
- **Mitteilungen** (Ausfertigung und Übermittlung der Schriftstücke) **an Schüler/innen und/oder Eltern über Absonderungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gesundheitsbehörde.** Der Schulleitung kommt in diesem Prozess keine Aufgabe zu.
 - Die Gesundheitsbehörde stellt sicher, dass im Verdachtsfall gemäß den Vorgaben des BMSGPK ehestmöglich eine Testung veranlasst wird. Die Gesundheitsbehörde informiert die Schulleitung unverzüglich nach Vorliegen des Testergebnisses über den weiteren Bedarf von Maßnahmen der Gesundheitsbehörde (z. B. weitere Erhebungen), die eine Auswirkung auf die Unterrichtsorganisation haben

Allgemein geltende Hygienebestimmungen

Nur ein Bündel an vielen Maßnahmen sichert einen aufrechten Schulbetrieb. Konsequentes Einhalten diverser Schutzmaßnahmen trägt während der SARS-CoV-2-Pandemie entscheidend zur Bewältigung der Gesundheitskrise bei und sorgt für Unterricht in Präsenz.

Impfung! Eine fortschreitende Durchimpfung der Eltern, der erwachsenen Familienangehörigen und anderer erwachsener Bezugspersonen, sowie insbesondere der Lehrenden trägt entscheidend zum Schutz vor Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Kinder und Jugendlichen sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei.

Krank? Zuhause bleiben! Ist aufgrund einer Erkrankung, ein Folgen bzw. Abhalten des Unterrichts nicht möglich, ist der Schule fernzubleiben. Dies gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.

Regelmäßiges Quer- und nach Möglichkeit Stoßlüften der Schulräume! Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften auch während der Unterrichtszeit (alle 20 Minuten für 3 bis 5 Min. im Winter und für 10 bis zu 20 Min. im Sommer) unterstützt die konsequente Umsetzung und senkt die Viruskonzentration und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion deutlich!³

Hände waschen! Jede Person soll sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung sowie mehrmals täglich, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc., gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 20 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Diese müssen 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Abstand halten! Grundsätzlich gilt natürlich auch in der Schule, dass dort, wo es möglich ist, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten. wird. Insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern muss jedoch eine Umsetzung mit Augenmaß und Bedacht erfolgen: Im Klassenverband und in Schüler/innen/gruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen und psychischen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen werden. Umarmungen oder andere Begrüßungen mit unmittelbarem Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.

Auf Atem- und Hustenhygiene achten! Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher sollen

³ Dort, wo regelmäßiges stoß- und nach Möglichkeit querlüften nicht möglich ist, kann ein Luftreinigungsgerät mit Luftfilter zur Anwendung kommen. Informieren Sie sich in Ihrer Bildungsdirektion.

sofort entsorgt werden. Singen darf in allen Gegenständen nur gemäß den besonderen Hygienebestimmungen erfolgen, Schreien soll vermieden werden.

Verwendung von MNS!⁴ Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion für Teile einer Unterrichtsstunde für bestimmte Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen, Unterrichtsräume und Unterrichtssituationen das Tragen einer MNS oder FFP2-Maske anordnen bzw. alle Lehrpersonen der Schule zu dieser Anordnung ermächtigen. Das Tragen einer MNS oder einer FFP2-Maske kann nur zeitlich begrenzt angeordnet werden. Es wird empfohlen regelmäßige Schulungen, wie der MNS oder die FFP2-Maske korrekt auf- bzw. abgesetzt wird, durchzuführen.

Reinigung? Eine generelle Oberflächendesinfektion ist nicht notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend.

⁴ Atemschutzmasken gibt es in verschiedenen Schutzklassen. Für den Fremdschutz stellt ein einfacher Mund-Nasen-Schutz im Alltag eine wirksame Maßnahme dar, um Tröpfcheninfektionen zu minimieren. Für einen effektiven Fremd- und Eigenschutz vor infektiösen Luftpartikeln ist jedoch das Tragen von speziellen Atemschutzmasken (FFP2) notwendig.

Leitlinie: Umgang der Schulen mit COVID-19-Verdachtsfällen

Die Teststrategie des BMBWF ist im schulbehördlichen Bereich dem gesundheitsbehördlichen Bereich vorgelagert und umfasst mehrere Säulen:⁵

- Antigen-Selbsttests am Schulstandort (Nasenbohrtests)
- PCR-Selbsttests am Schulstandort mit Laborauswertung
- Testmöglichkeiten durch Nutzung regionaler Testinfrastruktur
- Surveillance durch PCR-Testung an ausgewählten Schulstandorten und Abwasseranalysen

Die Schulleitung setzt bei einem positiven Testergebnis folgende Schritte gem. Szenario A oder B:

Szenario A – Schüler/in mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist in der Schule anwesend

- Die Schulleitung setzt sich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten in Verbindung, um andere Ursachen im kurzen Weg auszuschließen und ersucht diese gegebenenfalls das Kind abzuholen.
- Eine Isolierung des Kindes vom Klassenverband bis zum Abholen ist nicht zwingend erforderlich, auf allgemeine Hygienemaßnahmen sollte verschärft geachtet werden. Vermeidbare Kontakte mit klassenfremden Personen sollten jedenfalls unterbleiben.
- Besteht weiterhin der Verdacht, wendet sich die Schulleitung im nächsten Schritt an die Schulärztin/den Schularzt um abzuklären, ob es sich um einen begründeten COVID-19-Verdachtsfall handelt.⁶
- Bestätigt das die Schulärztin/der Schularzt, so nimmt die Schulleitung Kontakt mit der Gesundheitsbehörde des Schulstandortes oder 1450⁷ auf und meldet den konkreten Verdachtsfall direkt.
- Ist keine Schulärztin/kein Schularzt am Schulstandort unmittelbar verfügbar, wendet sich die Schulleitung an die Gesundheitsbehörde des Schulstandortes oder an 1450 und meldet den Verdachtsfall. Über die jeweilig vorgesehenen Meldewege ergeht eine Information der Schulleitung an die Gesundheitsbehörde.
- Es erfolgt die Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Schritte (mit Uhrzeit) durch die Schulleitung.

⁵ Siehe Homepage des bmbwf www.bmbwf/selbsttests

⁶ SARS-CoV-2 Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

⁷ Es gibt in den Bundesländern ein bestehendes Verdachtsfallmanagement zwischen den Bildungsdirektionen und Landessanitätsdirektionen. Je nachdem nehmen Schulleitungen entweder mit der Gesundheitsbehörde oder mit 1450 Kontakt auf.

- Unmittelbar danach ist von der Schulleitung die zuständige Bildungsdirektion zu informieren.
- Im Falle, dass weder die Gesundheitsbehörde noch 1450 erreichbar sind, wendet sich die Schulleitung an die Kontaktstellen der Bildungsdirektion, um die weitere Vorgehensweise zu klären. Die jeweilige Ansprechperson unterstützt und berät die Schulleitung.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen hier keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen nach Epidemiegesetz zu.
- Die Schulleitung hat die Funktion, der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht auszusetzen und / oder den Schüler / die Schülerin nach Hause zu schicken, wird der Unterricht regulär fortgesetzt. Bis zu einer allfälligen Kontaktierung seitens der Gesundheitsbehörde und anderslautenden Anweisungen besuchen alle Kinder weiterhin die Schule und verbleiben im Klassenverband.
- **Ein COVID-19-Verdachts- oder ein Erkrankungsfall an einer Schule bedeutet nicht, dass automatisch eine Klasse oder die gesamte Schule abgesondert / geschlossen wird.**

Szenario B – Schulpersonal mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist in der Schule anwesend

- Die betroffene Person hat sich nach Hause zu begeben.
- Die Entscheidungen und gesetzten Schritte (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und unverzüglich an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen hier keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Über die jeweilig vorgesehenen Meldewege ergeht eine Information der Schulleitung an die Gesundheitsbehörde.

- Die Schulleitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht auszusetzen und / oder weitere Personen nach Hause zu schicken, so wird der Schulbetrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario C – Person mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist nicht in der Schule anwesend

- Die betroffene Person hat der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.
- Die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Schule, obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Schule kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Schulleitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Schulen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Unterricht auszusetzen und / oder weitere Personen nach Hause zu schicken, so wird der Schulbetrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Schulleitung über die die Unterrichtsorganisation betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Schulleitung unverzüglich zu übermitteln.

Anleitung für Schulleitungen und Pädagog/inn/en zur Durchführung von PCR-Tests an ihrer Schule

1. Die unterzeichnete Einwilligungserklärung liegt vor.
2. Jede Schule erhält für jede Schülerin/jeden Schüler einen Bogen mit QR-Codestickern (plus Reservekontingent).
3. Der Stickerbogen enthält neben 10 runden QR-Code-Stickern auch 2 längliche Sticker mit einer Zahlen-/Nummernkombination.
4. Der Code besteht aus:
 - S und der 6-stelligen Schulkennzahl
 - X/O/U und einer 4-stelligen Nummer für die Schülerin/ den Schüler
 - einer fortlaufenden, 3-stelligen Nummer für jede Testung der Schülerin/des SchülersFür AHS*: Stickerbögen mit O: für Oberstufenschüler/innen
Stickerbögen mit U: für Unterstufenschüler/innen
5. Zur Verwaltung/Dokumentation: Auf der BMBWF-Website stehen für Sie Muster-Dateien zur Verfügung
6. Legen Sie nach dem Muster eine zweispaltige Excel-Datei an:
 - Spalte A: 4-stellige Nummer der Schülerin/des Schülers
 - Spalte B: Hier ordnen Sie jeder Nummer eine Klasse zu.
7. Die Schulleitung verteilt die Stickerbögen gemäß den definierten Klassenlisten an den jeweiligen Klassenvorstand.
8. Die Klassenvorstände bereiten pro Klasse eine ausgedruckte Liste mit Vor- und Nachnamen der Schüler/innen vor, daneben ein Feld für einen der beiden länglichen Sticker vom Stickerbogen der Schülerin/des Schülers.
9. Die Klassenvorstände verteilen die Stickerbögen in ihren Klassen.
10. Während der Verteilung klebt der Klassenvorstand einen länglichen Sticker auf seine Liste neben den Namen der Schülerin/des Schülers. Die Schülerin/der Schüler klebt einen länglichen Sticker auf den Corona-Testpass und bewahrt diesen und ihren/seinen persönlichen Stickerbogen gut auf. So wissen Schülerin/Schüler und die zuständige Lehrperson, welche Nummer (2. Zahlenfolge) welcher Schülerin/welchem Schüler gehört.

Durchzuführende Schritte bei jeder Testung

1. Der Klassenvorstand verteilt die Testsets.
2. Die Schüler/innen führen den Test gemäß Anleitung durch.
3. Der Klassenvorstand sammelt alle Proben im dafür vorgesehenen Sack und bringt ihn zur Sammelstelle in der Schule.

4. 8.30 Uhr: Alle Proben stehen an einem Ort zur Abholung bereit. (Der Fahrer holt sie zwischen 8.30 und 14.00 Uhr ab und bringt sie zur Analyse ins Labor).

Folgetag der PCR-Testung

1. Das Labor verständigt die Schule bis spätestens 7 Uhr am Tag nach der Testung mit einer E-Mail über Anzahl und Ergebnisse der Tests. Positive Testergebnisse sind deutlich hervorgehoben. Die Information erfolgt an die offizielle E-Mail-Adresse der Schule.
2. Die Schulleitung kann anhand ihrer Liste zuordnen, in welcher Klasse der Test mit dem jetzt vorliegenden positiven Ergebnis durchgeführt wurde, und verständigt den Klassenvorstand. Diese Zuordnung erfolgt gemäß dem 4-Augenprinzip (Schulleitung und Klassenvorstand).
3. Die Schulleitung/der Klassenvorstand informiert die Schülerin/den Schüler (ggf. die Erziehungsberechtigten). Parallel übermittelt die Schulleitung/der Klassenvorstand (bestenfalls vor 9.00 Uhr) den QR-Code der positiven Probe sowie die Daten der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse [PLZ, Ort, Straße, Hausnummer], Telefonnummer, E-Mail wenn vorhanden, Abnahmedatum und Uhrzeit der Testung) über die Datenplattform des Testanbieters an das Labor. Das Labor übernimmt die Eingabe der Personendaten und des Befunds inkl. ct-Wert via Schnittstelle ins EMS gem. EpiG §3 Abs 1a.
4. Die zuständigen Behörden werden auf Grund der EMS-Meldung tätig und veranlassen weitere Schritte (Absonderungsbescheide, Verkehrsbeschränkungen, Kontaktdatenerhebung, Quarantäne etc.).

Verdacht auf COVID-19? Erläuterungen zum Vorgehen der Gesundheitsbehörden

Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger wahrscheinlicher ist, müssen Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe mit leichten Symptomen (Konjunktivitis, Otitis oder Atemwegssymptome wie akute Rhinitis, Husten oder Pharyngitis, jeweils ohne Fieber) – insbesondere bei geringer Virusaktivität- nicht in jedem Fall getestet werden. Jedoch nimmt die Wahrscheinlichkeit einer SARS-CoV-2 Infektion als Ursache für die beschriebenen Symptome mit erhöhter Virusaktivität in der Allgemeinbevölkerung zu.

Bei der Beurteilung, ob bei Kindern tatsächlich ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, sind die im folgenden Kapitel genannten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde.

Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen Kinder unter 10 Jahren, selbst wenn sie infiziert sind, eine eher untergeordnete Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger und dem zumeist asymptomatischen Verlauf werden von der Behörde unter Berücksichtigung der Schulstufe folgende Differenzierungen angewandt:

Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe

Naturgemäß kann man gerade bei respiratorischen Infektionen aufgrund der klinischen Symptomatik nicht eindeutig auf den auslösenden Erreger rückschließen. Es ist daher nicht zielführend, dass v. a. bei **Kindern bis zum Ende der 4. Schulstufe** unspezifische

Symptome „banaler“ Atemwegsinfektionen (saisontypische Erkältungszeichen wie z. B. Schnupfen, milder Husten, jeweils ohne Fieber (d. h. Körpertemperatur unter 38°C)) als klinische Alleinstellungsmerkmale einer SARS-CoV-2-Infektion zu interpretieren sind, die ein Fernbleiben von der Bildungseinrichtung notwendig machen.

Kinder ab der 5. Schulstufe / Erwachsene

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen sowie Kinder ab der 5. Schulstufe haben beim Vorliegen von Symptomen, welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (jede Form einer akuten respiratorischen Infektion mit oder ohne Fieber mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes), von der Bildungseinrichtung fernzubleiben und sind entsprechend diagnostisch abzuklären. Das

Vorgehen bei Kindern ab der 5. Schulstufe entspricht also dem bei Erwachsenen. Es gibt hierzu keine Sonderregelungen.

Unabhängig vom Alter sollen Kinder, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein regelrechtes Folgen des Unterrichts verhindern, der Bildungseinrichtung bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome fernbleiben. Es sind die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z. B. telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu treffen. Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19⁸ Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese jedenfalls zu Hause bleiben und Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.

Besteht unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren ein begründeter Verdacht auf COVID-19, veranlassen die Gesundheitsbehörden die dann erforderlichen weiteren Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz (Abklärung, Testung, Absonderung etc.).

Vorgangsweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall – Kontaktpersonenmanagement

Angesichts des geringeren Risikos einer Übertragung durch Kinder unter 10 Jahren **kann** der Klassen- oder Gruppenverband bzw. die Betreuungspersonen in Bildungseinrichtungen **bis zum Ende 4. Schulstufe** als Kategorie II-Kontakt eingestuft werden. Alle Kinder der betroffenen Klasse sollten jedoch unmittelbar nach Bekanntwerden des Indexfalles und am Tag 5 nach der Letztexposition getestet werden. Bei einem negativen Testergebnis am Tag 5 wird das Aufheben einer etwaigen Verkehrsbeschränkung der Betroffenen empfohlen.

Werden

≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 14 Tagen in derselben Klasse / Gruppe positiv getestet oder ist eine Lehr-/Betreuungsperson positiv getestet, entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Klassen- oder Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I. Entwickelt ein Kind im betroffenen Klassen- oder Gruppenverband bzw. eine Betreuungsperson innerhalb von 14 Tagen nach Letztkontakt zum bestätigten COVID-19 Fall entsprechende Symptome sollte die betroffene Person abgesondert und eine Testung veranlasst werden.

⁸ Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Fachinformationen.html>

Bei **Kindern ab der 5. Schulstufe** erfolgt eine Absonderung der engen Kontakte nach Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörde (siehe Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“⁹).

Überprüfen von Symptomen an der Bildungseinrichtung (z. B. Temperaturmessungen)

Symptomuntersuchungen zeigen nur, dass eine Person möglicherweise eine Krankheit hat, und nicht, dass die Krankheit COVID-19 ist. Viele der Symptome von COVID-19 treten auch bei anderen Krankheiten wie der saisonalen Erkältung, Influenza, Gastroenteritis oder saisonalen Allergien auf. Andere haben möglicherweise Symptome, die so mild sind, dass sie nicht angegeben werden. Tatsächlich sind Kinder eher asymptomatisch als Erwachsene bzw. haben oft nur leichte Symptome. Dies bedeutet, dass einige Schüler/innen mit einer SARS-CoV-2-Infektion, die das Virus möglicherweise auf andere übertragen können, selbst dann nicht identifiziert werden, wenn an den Schulen Symptomuntersuchungen durchgeführt werden. Aus den genannten Gründen wird empfohlen, von Routine-Symptomuntersuchungen an Bildungseinrichtungen abzusehen.

⁹ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Anhang

Ansprechpartner und Kontaktstellen

Für Fragen zum Schulbetrieb stehen Ihnen bundesweit die Corona-Hotline des BMBWF und in den Bundesländern die Servicestellen der jeweiligen Bildungsdirektionen zur Verfügung.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Corona-Hotline: 0800 21 65 95

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: buengerinnenservice@bmbwf.gv.at

Schulpsychologie-Hotline: 0800 211320

Montag bis Freitag: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr (kostenlos & vertraulich)

Servicestellen der Bildungsdirektionen

Bildungsdirektion Burgenland Hotlines:

Pflichtschulen Bezirk Neusiedl / See: + 43 2682 710-2101

Pflichtschulen Bezirk Eisenstadt / Mattersburg: + 43 2682 710-1031

Pflichtschulen Bezirk Oberpullendorf / Oberwart: + 43 2682 710-2301

Pflichtschulen Bezirk Güssing / Jennersdorf: + 43 2682 710-2401

Allgemeine Sonderschulen: + 43 2682 710-1117

Allgemeinbildende Höhere Schulen: + 43 2682 710-1118

Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen sowie Berufsschulen: + 43 2682 710-1235

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag: 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr;

E-Mail: fragen-schule@bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion Kärnten

+ 43 699 15812-081 für Rechtsfragen

+ 43 699 15812-082 für pädagogische Fragen

+ 43 699 15812 -083 für schulpsychologische / schulärztliche Fragen Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Für Schulen stehen die jeweils zuständigen SQM als Ansprechpersonen und als Krisenmanager in der Bildungsregion für die Bezirksverwaltungsbehörde / Gesundheitsbehörde die jeweiligen Abteilungsleitungen zur Verfügung.

E-Mail: corona.fragen@bildung-ktn.gv.at

Bildungsdirektion Niederösterreich

Hotlines:

+ 43 2742 280-4444 (Schulservicestelle, Montag bis Freitag)

+ 43 2742 280-3333 (Schulpsychologie, Montag bis Freitag)

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Oberösterreich

Hotline: + 43 732 7071 4131 / + 43 732 7071 4132

Montag bis Freitag, 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

E-Mail: meldung@bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion Salzburg

Hotline: + 43 662 8083-1059 / + 43 662 8083-1060

Bildungsdirektion Steiermark

Hotline: + 43 664 8034555 665

Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bildungsdirektion Tirol

Hotline: 0800 100 360

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr; Freitag: 7:30 bis 14:00 Uhr

E-Mail: office@bildung-tirol.gv.at

Bildungsdirektion Vorarlberg

Hotline: + 43 5574 4960-690 / + 43 664 8109324

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

E-Mail: info@bildung-vbg.gv.at

Bildungsdirektion Wien Hotlines:

Corona-Hotline: + 43 1 52525-77109 Montag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Abteilung Schulpsychologie – Schulärztlicher Dienst: + 43 1 525 25-77515

Abteilung Personal: + 43 1 52525-77605

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at